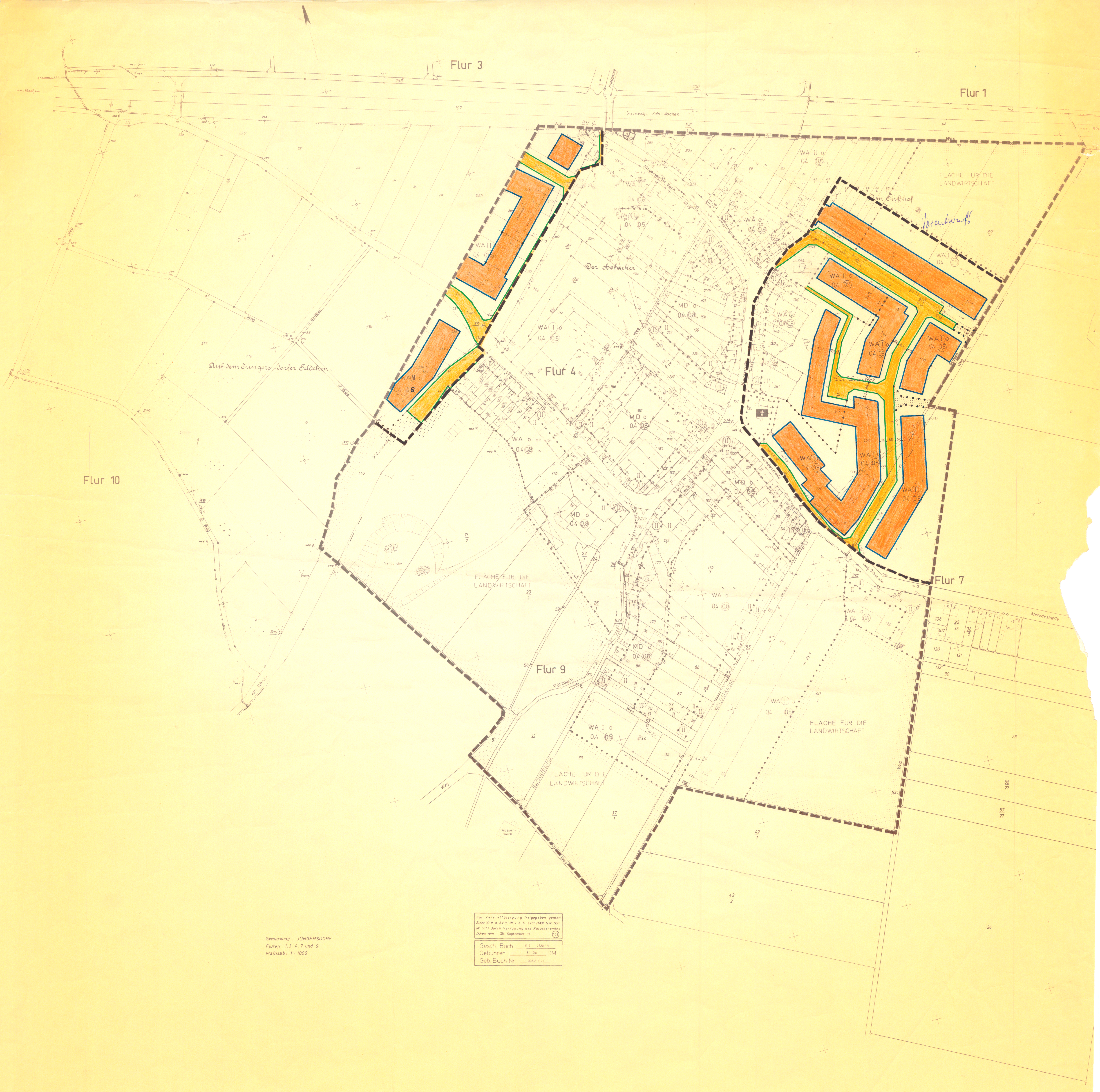




Gemarkung JÜNGERSDORF
Fluren 1, 3, 4, 7 und 9
Maßstab: 1 : 1000

Zur Vereinfachung angegeben gemäß
Ziffer 30 § 4 Abs. 2 Nr. 6 St. 11 1955 (BauNVO 1955)
im 1071 durch Verfügung des Kreisverwalters
Düren vom 29. September 51

Gesch. Buch: 1.1. 1952/53
Gebühren: 60.00 DM
Geb. Buch Nr.: 1952/53

LANGERWEHE

BEBAUUNGSPLAN Nº E 1 M=1:1000

1.ÄNDERUNG

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIESER
BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE
RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEO-
METRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT
UND Z.ZT. MIT DER ORTLICHKEIT
ÜBEREINSTIMMT

DR. BEHNKE
KREISVERWALTUNGS-DIREKTOR

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	
WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet	GE GEWERBEgebiet	UBERBAUBARE FLÄCHEN	BAUGRENZE BAULEINIE
MD DORFGEBiet	GI INDUSTRIEgebiet		
MI MISCHgebiet			
Zahl der Vollgeschosse z.B. II als Höchstgrenze z.B. III zwingend ausgenommen Garagen	z.B. 04 Grundflächenzahl z.B. 07 Geschoss- flächenzahl z.B. 30 Baumassenzahl	Ge FLÄCHEN FÜR GARAGEN	DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSEN- BEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 6,00 m BETRAGEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHl z.B. 07 GESCHOSS- FLÄCHENZAHl z.B. 30 BAUMASSENZAHl	NEBENANLAGEN AUSSERHALB DER UBERBAUBAREN FLÄCHEN SIND LEDIG- LICH NEBENANLAGEN ENTSPRECHEND § 14 (2) DER BAUNVO UND GARAGEN GESTATET	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHl z.B. 07 GESCHOSS- FLÄCHENZAHl z.B. 30 BAUMASSENZAHl
BAUWEISE	g GESCHLOSSENE BAUWEISE	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
o OFFENE BAUWEISE	nur Einzel- und Doppelhäuser ZULÄSSIG	SCHULE KIRCHE JUGENDHEIM KINDERGARTEN	
zwingend vorgeschriebene Grenzbebauung			

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE
BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE
RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEO-
METRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT
UND Z.ZT. MIT DER ORTLICHKEIT
ÜBEREINSTIMMT

DR. BEHNKE
KREISVERWALTUNGS-DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH
BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRE-
TUNG / DES KATES DER STADT
AUFGEStELLT
WORDEN

DR. BEHNKE
KREISVERWALTUNGS-DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN
ANLAGEN HAT DEMASS § 2 ABS.
6 UND 9 ABS. 6 DES BUNDESBAU-
GESETZES IN DER ZEIT VOM 1.1.1952
BIS 31.12.1952 GELTENDE
BIS

DR. BEHNKE
KREISVERWALTUNGS-DIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADT-
VERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG
VOM 1.1.1952 DIESEN BEBAUUNGS-
PLAN DEM § 10 DES BUNDESBAU-
GESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DR. BEHNKE
KREISVERWALTUNGS-DIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE
MIT VERFÜGUNG VOM 1.1.1952
AZ: 1952/53 GEMASS § 11 DES
BUNDESBAUGESETZES GENEHMIGT

DR. BEHNKE
KREISVERWALTUNGS-DIREKTOR

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMASS
§ 12 SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM
1.1.1952 ÖFFENTLICH
AUSGELEGT WORDEN
GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND
AM 27.12.1952 ORTSBUCH BEKANNT
GEMACHT WORDEN

DR. BEHNKE
KREISVERWALTUNGS-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE
AM 1.1.1952 VOM
REGIERUNGS-PRÄSIDENT
GEMASS § 11 DES
BUNDESBAUGESETZES
GENEHMIGT

DR. BEHNKE
KREISVERWALTUNGS-DIREKTOR

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

F FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHl z.B. 07 GESCHOSS- FLÄCHENZAHl z.B. 30 BAUMASSENZAHl
DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHl z.B. 07 GESCHOSS- FLÄCHENZAHl z.B. 30 BAUMASSENZAHl
MAX. DREMPPELHÖHE VON OK, DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK DREMPPELLETTE FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHl z.B. 07 GESCHOSS- FLÄCHENZAHl z.B. 30 BAUMASSENZAHl
PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHl z.B. 07 GESCHOSS- FLÄCHENZAHl z.B. 30 BAUMASSENZAHl
BESTANDSANGABEN	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHl z.B. 07 GESCHOSS- FLÄCHENZAHl z.B. 30 BAUMASSENZAHl
VORHANDENE BEBAUUNG	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHl z.B. 07 GESCHOSS- FLÄCHENZAHl z.B. 30 BAUMASSENZAHl
VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLUGGRENZEN	z.B. 04 GRUNDFLÄCHENZAHl z.B. 07 GESCHOSS- FLÄCHENZAHl z.B. 30 BAUMASSENZAHl